



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 24.02.2026

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten

Weinbrennerstr. 13
76135 Karlsruhe

hellriegel@planer-ka.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Ihr E-Mail vom 23.01.2026
hellriegel@planer-ka.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet westlich des Bahnhofs (L570) / Bauabschnitt 1“, Gemeinde Königsbach-Stein

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf

Sehr geehrte Frau Hellriegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet westlich des
Bahnhofs (L570) / Bauabschnitt 1“, Gemeinde Königsbach-Stein
bedanken wir uns.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abge-
ben:

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

Die Eingriffsregelung liegt derzeit noch nicht vor. Wir fordern aber jetzt schon, dass mög-
lichst gleichartige Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Dies gilt insbesondere für die
nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis
eingetragen werden. Außerdem möchten wir vorsorglich beantragen, dass die Gemeinde
bzw. ein beauftragtes Fachbüro die Ausgleichsmaßnahmen und deren Umsetzung laufend
überprüft und erkennbare Defizite umgehend beseitigt und dies entsprechend im Bebau-
ungsplanverfahren so festgelegt wird.

Für die „Flächen mit Pflanzgeboten/ Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a) und b) BauGB)“ schlagen wir eine Artenliste mit geeigneten gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzen und Stauden vor, die die Anforderungen hinsichtlich Biodiversität und einer Klimaresistenz erfüllen.

Schutzgut Klima

Zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt werden müssen, gehören auch Angaben zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima.

Im Umweltbericht wird festgestellt, dass durch die geplante Bebauung nicht nur klimawirksame Freiflächen verloren gehen, sondern die geplante Ausrichtung der Baukörper in Ost-West-Richtung zusätzlich als Abflussbarriere wirkt. Nicht weiter betrachtet wird, dass die neuen Baukörper sich zudem aufheizen, sodass statt von diesen Flächen zukünftig keine Kühlung, sondern eine Wärmebelastung ausgeht. In der Folge werden die nördlich liegenden Siedlungsfläche von Königsbach nicht mehr in der gleichen Art und Weise wie bisher durchlüftet und an heißen Tagen gekühlt.

Um die negativen Effekte durch die Bebauung etwas abzumildern, sollte intensiver begrünt werden. Neben einem begrünten Dach mit einer entsprechend starken Substratauflage kommt eine Fassadenbegrünung, eine gärtnerische Bepflanzung der nicht bebauten Flächen sowie eine wasserdurchlässige Gestaltung der Parkplatz- und Wegflächen in Betracht.

Außerdem fordern wir in Anbetracht der zunehmenden Klimakrise mit ihren negativen Folgen, dass

- die Nutzung von Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaikanlagen) zur Pflicht gemacht wird, um den Anforderungen der CO₂-Reduzierung und der Einhaltung der Klimaschutzziele zu genügen und
- die Verwendung fossiler Energieträger zur Wärmeerzeugung nicht zugelassen wird.

Soweit fensterlose Wände nicht begrünt werden können, sind diese für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

Durch die geplante Erschließung werden unbefestigte Flächen überbaut und versiegelt, was bei einem Regenereignis zu einem Mehrabfluss gegenüber der unversiegelten Fläche führt. Außerdem geht das Niederschlagswasser zukünftig für die Grundwasserneubildung verloren. Auch der klimatische Nutzen der unbefestigten Flächen (Verdunstung und Abkühlung) geht verloren. Zur Minimierung der genannten Beeinträchtigungen gibt es verschiedene Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), z.B. DWA-A 138-1 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Teil 1: Planung, Bau, Betrieb, Entwurf, November 2020.

Wir schlagen daher vor, dass im Textteil unter „Anlagen und Maßnahmen zum Umgang mit Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)“ eine Regenwasserrückhaltung und -nutzung in 2-Kammer-Zisternen mit Rigolen verbindlich festgesetzt wird.

Neben der Versickerung kann das Niederschlagswasser auch für die Bewässerung der Grünflächen und Bepflanzungen genutzt werden.

Wenn das gesammelte Niederschlagswasser auch für die Brauchwassernutzung (WC-Spülung) verwendet wird, wird Trinkwasser eingespart, was ebenfalls als ressourcenschonend zu bewerten ist.

Artenschutz

Den Aussagen in der artenschutzrechtlichen Prüfung über die Betroffenheit geschützter Arten stimmen wir zu. Die in diesem Gutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten.

Hinsichtlich der CEF-Maßnahme Fledermauskästen möchten wir folgendes anmerken:

Sollten bei der Besatzkontrolle vor den Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr überwinternde Fledermäuse festgestellt werden, so sind ergänzend auch die Schwegler Winterquartiere (Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW) zu beschaffen.

Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität bei Insekten, Vögel und Fledermäusen regen wir an, dass an den neuen Gebäuden und den zu pflanzenden Bäumen entsprechende Nistmöglichkeiten angebracht werden. Eine Fassadenbegrünung wirkt sich hier ebenfalls sehr günstig aus.

Die Hinweise im Teil D des Textteiles begrüßen wir und regen jetzt schon an, dass

- für die Außenbeleuchtung „insektenschonende“ Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil verwendet und auch eine Nachtabstaltung umgesetzt wird,
- Dächer mit einer extensiven Begrünung mit niedrigem Bewuchs aus Gräsern und Kräutern zu begrünen sind (Substratstärke > 20 cm, sonst verpufft wasser-, klima- und artenschutzgünstige Wirkung) und
- Keller-, Licht- u. a. Schächte mit feinmaschigem, rostfreiem (Draht-)Geflecht zum Schutz von Kleintieren zu sichern sind.

Wichtig ist uns darüber hinaus, dass die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude nachzuweisen sind und sich die ökologischen Festsetzungen nicht nur in den örtlichen Bauvorschriften wiederfinden, sondern auch in den Baugenehmigungsbescheiden deutlich hervorgehoben werden. Auch halten wir eine entsprechende Kontrolle nicht nur durch die Baurechtsbehörde, sondern auch durch die Gemeindeverwaltung für erforderlich.

Bei eventuell geplanten Einfriedungen (Punkt 1.6) bitten wir darum, dass bei Verwendung von integrierten Zäunen aus Drahtgeflecht oder Stahlgitter diese zugunsten von Kleintieren (z.B. Igel) einen Abstand zum Boden von ca. 15 bis 20 cm aufweisen müssen.

Wir möchten darum bitten, den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis